



Innsbruck, am 12.11.1984
Postleitzahl 6010

DER TIROLER LANDESREGIERUNG
als
Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 1268 R/5

Betreff: Rechtlerverband Pfronten;
Regulierung

B E S C H E I D

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz entscheidet auf Grund des von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Rechtlerverbandes Pfronten eingebrachten Regulierungsantrages und des Ergebnisses der hierüber am 8.11.1984 durchgeführten mündlichen Verhandlung gemäß §§ 33, 34, 38 und 73 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 i.d.F. LGBl. Nr. 18/1984 (TFLG. 1978), wie folgt:

Die Liegenschaften in EZl. 96 II KG. Schattwald,
EZl. 56 II KG. Zöblen,
EZl. 199 II KG. Tannheim,
EZl. 126 II KG. Grän und
EZl. 136 II KG. Vils

sind agrargemeinschaftliche Liegenschaften im Sinne des § 33 Abs. 1 TFLG. 1978 und stehen im Eigentum der

Agrargemeinschaft "Rechtlerverband Pfronten".

Die Mitgliedschaft an dieser Agrargemeinschaft und die Anteilsberechtigung der Mitglieder sowie die Verwaltung des Gemeinschaftsbesitzes wird durch das Statut

des Rechtlerverbandes Pfronten geregelt.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides wird die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Agrargemeinschaft "Rechtlerverband Pfronten" in den vorgenannten Grundbuchseinlagen von Amts wegen veranlaßt werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck, Altes Landhaus, einzubringen ist.

Eine allfällige Berufung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen, ist zu begründen und hat einen bestimmten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

In den im Spruch angeführten Grundbuchseinlagen ist das Eigentumsrecht für die Wald- und Weiderechtlergenossenschaft Pfronten eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht einverleibt. Vorher war als Eigentümerin die Pfarrgemeinde Pfronten bzw. die Pfarrgemeinde Pfronten bestehend aus den Gemeinden Pfronten-Steinach und Pfronten-Berg eingetragen. Die Angehörigen der genannten Pfarrgemeinde bzw. Mitglieder der genannten Genossenschaft sind identisch mit den Mitgliedern des Rechtlerverbandes Pfronten. Dieser Name ist seit jeher gebräuchlich und bezeichnet die Vereini-

gung der
besitzes,
und Weide
Pfronten
§ 33 Abs.
in § 33
treffen,
Pfronten
lichen G
festzust
gebracht
für Finc
antes O
Verhand
Dieser
Agrarge
Rechte
als Na
rechtl
band F

Ergeh
den F
Wald

...ung der Nutzungsberechtigten des gemeinschaftlichen Grund-
besitzes, der zum Teil in Österreich liegt und aus Wald-
und Weide(Alp)grundstücken besteht. Der Rechtlerverband
Pfronten ist als Mehrheit von Berechtigten im Sinne des
§ 33 Abs. 1 TFLG. 1978 anzusprechen. Da auch die weiteren
Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 TFLG. 1978 festgelegten Voraussetzungen zu-
treffen, sind die von den Mitgliedern des Rechtlerverbandes
in Österreich genutzten land- und forstwirtschaft-
lichen Grundstücke als agrargemeinschaftliche Grundstücke
festzustellen. Diese Entscheidung stützt sich auf die bei-
gebrachten Unterlagen (Amtsbestätigung des Bundesministeriums
für Finanzen vom 7.4.1959 und die Bestätigung des Landrats-
amtes Ostallgäu vom 2.2.1977) und das Ergebnis der mündlichen
Verhandlung vom 8.11.1984 mit dem Rechtlerverband Pfronten.
Dieser Rechtlerverband stellt nach § 34 TFLG. 1978 eine
Agrargemeinschaft, also eine Körperschaft öffentlichen
Rechtes mit Rechtspersönlichkeit dar. Es ist naheliegend,
als Namen der Agrargemeinschaft die von den Nutzungsbe-
rechtigten seit jeher verwendete Bezeichnung "Rechtlerver-
band Pfronten" zu wählen.

Beantwortet an:

dem Rechtlerverband Pfronten, z.Hd. Herrn Rupert Keller,
Höllwinkelweg 4, D-8962 Pfronten-Kappel



Für das Amt der Landesregierung:
Sponring
(Dr. Sponring)

Amt der Tiroler Landesregierung
als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1-1268 R16
Dieser Bescheid ist am 30.11.1984
rechtskräftig geworden.



Beck
Dr. Beck